

Die Alternativen der Auslegung von Art. 389 GZGB*

Giorgi Meladze

Rechtsanwalt, Doktorand an der staatlichen Universität Tiflis

I. Einführung

Moderne marktwirtschaftliche Beziehungen stehen vor vielen Herausforderungen. Geld- und Inflationsprozesse sind besonders in Staaten mit einem kapitalistischen System relevant, die nicht nur die Folge der handelswirtschaftlichen Beziehungen, sondern auch des Güterverkehrs generell sind. Um dies genauer zu betrachten: das moderne System der marktwirtschaftlichen Welt wird dadurch gefährdet, dass die Mehrheit der Staaten die gleitende Währungsmodi eingeführt haben.¹ Wie bekannt, haben die bürgerlichen Beziehungen meistens Vermögenscharakter mit wirtschaftlichem Wert.² Daraus folgend haben die oben genannten Prozesse auf bürgerliche Beziehungen und insbesondere auf monetäre Verpflichtungen, einen unmittelbaren Einfluss. Die Erforschung der Natur des Nominalismusprinzips, die Bestimmung der Fälle, wann es von einem Gericht angewendet werden soll, oder im Gegenteil wann es nicht angewendet werden darf, ist ein äußerst aktuelles Thema unter der Berücksichtigung, dass Georgien ein marktwirtschaftliches Land mit einem gleitenden Währungsumtauschsystem ist³, dessen Wirtschaft oft

das Opfer der auf dem Weltwährungsmarkt entstehenden finanziellen Schwingungen ist.

Es ist zu bemerken, dass Georgien, als ein Familienmitglied der Länder mit romanisch-germanischem Rechtssystem, seit den 90 Jahren des 20. Jahrhunderts die Erfahrungen der Länder mit Kontinentalrecht teilt und sich mit dessen Rezeption befasst.⁴ Auch das Nominalismusprinzip ist keine Erschaffung des georgischen Rechts. Es ist in vielen Ländern anerkannt. Jedes Prinzip ist einer grundlegenden Regel gleich, mit deren Hilfe sich dieser oder jener Bereich des Rechts sich leiten lässt. Die Erforschung solcher grundlegender und leitender Normen soll für die Wissenschaftler aller Länder, allererste Aufgabe sein.

Wie die zwei Jahrhunderte der gesetzgeberischen Erfahrung bestätigt haben, ist die Schaffung eines vollkommenen Gesetzes unmöglich.⁵ Voraussetzungen von Rechtsfolgen und Rechtsfolgen selbst, können bei der Gesetzeserschaffung nicht vollständig berücksichtigt werden.⁶ Sowohl die georgische Rechtslehre als auch die Praxis sind sich einig, dass Art. 389 des georgischen Zivilgesetzbuches (GZGB) das Nominalismusprinzip begründet. Trotz dessen ist diese Norm ein der meist diskutierten Normen der Li-

* aus dem Georgischen von *Temo Lomidze*.

¹ E. A. Vasiliev, Monetäre Verpflichtungen und das Prinzip der Nominalismus im englischen Recht, № 2, 1975, 140.

² A. Kobakhidze, Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil, Tiflis, 2001, 12.

³ Offizielle Webseite von georgischer Nationalbank: www.npg.gov.ge (02.06.2017).

⁴ S. Jorbenadze, Vertragsfreiheit im Zivilrecht, Tiflis, 2017, 55.

⁵ L. Tschanturia, Zivilrecht allgemeiner Teil, Tbilisi, 2011, 65.

⁶ R. Cipelius, Juristische Methodenlehre, Übersetzung von I. Tortladze, München, 2006, 52.

teratur und Rechtsprechung, wenn es um die Anwendung und Auslegung dieser geht.⁷

II. Begriff des Nominalismus

Das Geld, als Ersatz für die Bedürfnisse und Belange, entsteht durch die allgemeine Zustimmung. Dessen Wert leitet sich nicht von der Natur, sondern vom Gesetz ab und kann nach dem Willen des Staates geändert oder abgeschafft werden.⁸ Es ist anerkannt, dass das Prinzip des Nominalismus geschichtlich von dem griechischen Philosoph Aristoteles erschaffen wurde, jedoch sind die modernen Grundlagen im 16. Jahrhundert von den Molinisten entwickelt worden.^{9,10} Anbei soll -neben der Entwicklungsgeschichte des Nominalismusprinzip -auch auf die geschichtlich-rechtlichen Grundlagen eingegangen werden. Nach in der juristischen Lehre verbreiteter Meinung, ist das Nominalismusprinzip zunächst vom englischen Gericht im Jahre 1604 auf den Fall von „Gilbert gegen Brett“ angewendet worden.¹¹ Jedoch kannte das englische Recht dieses Prinzip nach einer anderen Ansicht schon früher, sogar bevor im sog. Fall von „gemischten Moneten“ eine Entscheidung getroffen wurde. Von englischen Soverains wurde diese Theorie bei allen Verordnungen bezüglich der Geldher-

stellung berücksichtigt.¹² Diesen Fall hat ausgezeichnet, dass der Gläubiger das Risiko der Kaufkraftänderung der Währung tragen sollte. Sollte er eine Klage auf Geldaneignung erheben, so würde er nur einen nominalen Wert der Schuld bekommen können. Das Gericht würde nicht anfangen herauszufinden zu wollen, welchen Wert die Forderung nach der Änderung des Währungskurses hatte, die im Zwischenzeitraum zwischen Vertragsschluss und dem Fälligkeitsdatum der Forderungsbegleichung passiert war.¹³ Aus diesem Präzedenzfall geht hervor, dass in der Anfangsphase der Anwendung des Nominalismusprinzip, nur der Gläubiger der Träger der negativen Folgen, beziehungsweise des Risikos der Währungswertminderung gewesen ist.

Im modernen Recht kann man mit Sicherheit sagen, dass ein solch einseitiger Ansatz in der Praxis nicht mehr angewendet wird. Das Nominalismusprinzip bringt den Gläubiger oft in eine schwierige Situation und schafft zum Teil Vorteile für den Schuldner oder umgekehrt.¹⁴ Im bereits angesprochenen Fall der Inflation haben wir, je nachdem, einen Gewinner und einen Verlierer, weswegen der Letztgenannte die Möglichkeit hat, gerichtlich Befreiung von seinen Schulden zu verlangen.¹⁵ Natürlich bekommt der Gläubiger bei einer Währungswertsteigerung den Vorteil und bei einer Wertminderung der Schuldner.

In Hinsicht der Etymologie bedeutet der Terminus – „Nominal“ (auf Latein – *nominatio* –

⁷ Z.Tschetschelashvili, Schuldrecht: Rechtsvergleichung, Tiflis, 2008, 149.

⁸ Aristotle, *The Nichomachean Ethics*, Translated by F.H.Peters, London, 1906, 156.

⁹ Kariv, *Contracts under Monetary Fluctuations: The Legal Effects of Devaluation*, Northwestern University Law Review, Vol. 65, 1970, 539.

¹⁰ Molinismus – stammt von dem Namen Luis de Molina, (der Theologe, Philosoph, Jurist, Ökonomist und in Jahren 1535-1600 Mitglied eines spanischen Jesuitenordens war).

¹¹ Vertragsrecht, G. Jugeli Redaktion, Tiflis 2014, 261; L.A. Linz, *Monetäre Verpflichtungen in bürgerliches und kollisions Recht von marktwirtschaftlichen Ländern*, Moskau, 1948, 165.

¹² D. Fox, *The Case of Mixt Monies: Confirming Nominalism in the Common Law of Monetary Obligations*, Legal Studies Research Paper Series, Cambridge, № 11, 2011, 1.

¹³ *Ibidem*.

¹⁴ B. Zoidze, *Kommentar von Zivilgesetzbuch Georgiens*, III Buch, Tiflis, 2001, 349;

¹⁵ S. Rea, *Inflation and The Law of Contracts and Torts*, Ottawa Law Review, Vol. 14, 1982, 466.

gleich Name)¹⁶ eine Zahleinheit, die auf die Währung gedruckt ist.¹⁷ Genau aus diesem Terminus entstand auch das Wesen des Nominalismusprinzips – der Schuldner gibt dem Gläubiger das Geld in der Höhe zurück, in welcher es sich während der Entstehung des Schuldverhältnisses befand. In diesem Falle wird die aktuelle Kaufkraft der Währung nicht berücksichtigt.¹⁸ Aufgrund dieser Erläuterung kann man sagen, dass man die rechtliche Theorie, die zwischen dem laufenden Währungskurs und dessen Nominalwert abgrenzt, den letzten befürwortet und diesen als einzige Messeinheit bei Geldschulden anerkennt, Nominalismus nennt.¹⁹ Mit anderen Wörtern, stellt sich die Frage, ob das Rechtssystem die finanziellen Turbulenzen in der Wert von monetären Schuldverhältnissen berücksichtigen (und, sollte man dies annehmen, wie?). Diese Frage ist eng mit der Tatsache verbunden, wie gut in einem Staat existierende bürgerlich-rechtliche Traditionen mit Geldschulden umgehen können. Nach historischer Ansicht gilt, dass der Nominalismus, als ein grundlegendes Prinzip der Wirtschaft, universal dominiert hat. Nach den oben erwähnten Präzedenzfällen, wie man sieht, ist im englischen Recht das Nominalismusprinzip nicht aufgrund eines sog. Währungsrecht erschaffen worden (Law of Money), es ist auch nicht das Produkt des öffentlichen Rechts (Public Law). Im Unterschied zum französischen und deutschen Recht, wo die Gesetze, die die monetären Schuldverhältnisse regulieren, als Teil der öffentlichen Ordnung betrachtet werden, weil die Regierungsorganen ermächtigt sind, die be-

stimmten Bereiche der Preispolitik auf dem bestimmten Territorium zu regeln.²⁰

Im Hinblick auf das georgische Rechts kann man eindeutig sagen, dass das Prinzip des Nominalismus auf der Rechtsgrundlage der monetären Schuldverhältnisse entstanden ist. Das Prinzip des Nominalismus im georgischen Rechtssystem ist keine Schöpfung der Rechtsprechung (im Unterschied zum englischen Recht). Es ähnelt dem kontinentalen europäischen Rechtssystemen – dem deutschen und französischen Recht. Ziel des Nominalismusprinzips ist die Stabilität des Rechtsverkehrs. Diese Ansicht wird mit folgenden Argumenten begründet:

1. Der Gesetzgeber hat mit Hilfe von Art. 389 GZGB eine Ausnahme reguliert, die die Preisstabilität und den Schutz der Verbraucher berücksichtigt.²¹ Letztendlich geht es um die Stabilität des Rechtsverkehrs. 2. Es wird empfunden, dass das Recht der monetären Schuldverhältnisse zum Vorteil der staatlichen Interessen, im Vergleich zu privaten Interessen, begründet ist, weswegen die Gefahr von Eingriffen aufgrund öffentlicher Ziele, in diesem Bereich höher ist als in anderen Bereichen.²² Mit dieser Ansicht erkennt man das Ziel des Nominalismusprinzips – den Schutz des öffentlichen Interesses in Gestalt des stabilen Rechtsverkehrs.

¹⁶ L. Aleksidze, I.Gagua, M. Danelia, E. Kobakhidze, N.Rukhadze, - Lateinisch - juristische Terminologie, Tiflis, 2015, 272.

¹⁷ K. Meskhishvili, Einfluss der Wechselkursänderung auf die bürgerlichen Beziehungen, Rezension des georgischen Wirtschaftsrechts, 5. Auflage, 2016, 3.

¹⁸ Ibidem.

¹⁹ Kariv (Fn. 9), 538.

²⁰ C. Brokelind, Discussion of Some Legal Issues Raised by the Introduction of the Euro, CFE Working Paper Series, Lund, № 25, 2000, 10.

²¹ S. Cacava, Kollision der Ansprüche und Anspruchsgrundlagen, Tbilisi 2011, 80.

²² E. Hirschberg, Public Policy and Monetary Nominalism, Israel Law Review, Vol. 8, 1973, 535.

III. Auslegungsmethoden von Art. 389 GZGB

Zunächst soll erwähnt werden, dass der Inhalt des Nominalismusprinzips und die Formulierung von Art. 389 GZGB sich nicht nur voneinander unterscheiden, sondern auch widersprüchlich sind. Der Widerspruch betrifft nur den ersten Satz von Art. 389 GZGB, weil der zweite Satz eindeutig die Erfüllung von monetären Schuldverhältnissen im Falle des Währungskurswechsels, reguliert. Es wird anerkannt, dass die erste grundlegende Auslegung des ersten Satzes, durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Georgiens am 5. April im Jahre 2000 entstanden ist.²³ Ziel der grammatischen Auslegung ist es, den Sinn des Gesetzestextes herauszufinden.²⁴ Es sei darauf hingewiesen, dass Art. 389 Satz 1 GZGB eine Reihe von Begriffen enthält, von denen die meisten wirtschaftlicher Natur sind. Diese Begriffe können je nach Bedeutung sortiert werden. Diese Begriffe sind: 1. Währungseinheit, 2. Wechselkurs, 3. Wechsel der Währung, 4. Entstehungsmoment des Schuldverhältnisses. Es ist bemerkenswert, dass das Thema - Änderung des Währungskurses - im Artikel zweimal erwähnt wird, was auch Art. 389 Satz 2 GZGB betrifft. Daher sollte es recht sein, um Missverständnisse zu vermeiden, diese in Zusammenhang mit Satz 2 zu betrachten. Was die ersten beiden Begriffe betrifft, ist zu berücksichtigen, dass beide Begriffe in der georgischen juristischen Literatur synonym gebraucht werden, was zu einer falschen Interpretation der Norm führt.

Durch die grammatische Auslegung von Art. 389 Satz 1 GZGB, bekommt man eindeutig eine Formulierung des Textes, die gegen das Nominalismusprinzip gerichtet ist, denn die Erfüllung der monetären Verpflichtung sollte nicht in der Höhe erfolgen, die die Vertragspartner vereinbart ha-

ben, sondern mit dem Wechselkurs, der während des Vertragsschlusses galt. Durch die grammatische Auslegung bekommt man den Eindruck, dass sich der Gesetzgeber nicht für das Nominalismusprinzip entschieden hat. Ob dieser Eindruck richtig ist, sollte man mit anderen Methoden überprüfen. Jedoch, bis hin, soll im Rahmen der grammatischen Auslegung, die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der oben genannten Begriffe gelenkt werden.

Der Titel von Art. 389 GZGB heißt „Kursänderung der Währungseinheit“. Wenn wir jedoch die in Satz 1 erwähnte „Währungseinheit“ betrachten, kommt nach diesem Begriff in Klammern „Kurs“. Daher besteht ein Widerspruch zwischen dem Titel und der Formulierung der Norm. Im Titel ist nämlich nur die Rede von dem Währungskurswechsel und im ersten Satz der Norm spricht man nicht nur getrennt von dem Kurs, sondern über die Regulierung des Währungseinheitswechsels. Der Wechsel der Währungseinheit unterscheidet sich von dem Kurseinheitswechsel und wie der oberste Gerichtshof Georgiens zutreffend ausgelegt hat, versteht man unter Steigerung oder Senkung der Währungseinheit einen solchen Prozess, wenn deren Wert sich erhöht oder mindert ohne Änderung von dessen ursprünglichen Namen – sogenannte Denomination.²⁵ Jedoch spricht die Norm auch von Kurswechsel, daher wäre die Einschränkung dieser Normbedeutung nur mit Denomination nicht korrekt, die eindeutige Änderung des Währungskurses unter Berücksichtigung der konkreten Beziehungen kann schon eine Wirkung auf die Einkaufsfähigkeit der Währung haben, wie allgemein Denomination und Hyperinflation.

Im georgischen Recht gibt es, im Bezug zur Definition der Währungskursbegriffs, wider-

²³ Tschetschelashvili Anm. 7, 149; Zoidze, Anm. 14, 350; Meskishvili Anm. 17, 5.

²⁴ G. Khubua, Rechtstheorie, Tiflis, 2004, 153.

²⁵ Die Entscheidung der Zivilkammer des Obersten Gerichts Georgiens im Jahre 2000, 5 April, N 33/428.

sprüchliche Ansichten. Nach der Meinung der Rechtslehre bedeutet der Währungskurs die Änderung des lokalen Währungswerts in Bezug zum fremden Währungseinheitswert.²⁶

Entsprechend wird von der georgischen juristischen Rechtslehre die Bedeutung des Währungskurses in wirtschaftlicher Hinsicht anerkannt. Eine widersprüchliche Ansicht vertritt die Rechtsprechung. Die Definition des Währungskurses nämlich, wie das Verhältnis der georgischen Währung zu fremden Währungen, stellt nur eine haushaltliche Beziehung dar und hat mit der juristischen Interpretation nichts zu tun.²⁷ Noch dazu kann man als Kriterium des Verfalls des georgischen Lari nicht dem Verhältnis zwischen den Währungen entnommen werden, weil es allgemein bekannt ist, dass der Währungskurs des georgischen Lari im Verhältnis zu manchen Landeswährungen sinkt und im Verhältnis zu anderen steigen kann.²⁸ Außer der Meinungsverschiedenheit zwischen der Lehre und der Rechtsprechung, besteht noch eine weitere Ansicht, die davon ausgeht, dass der in Art. 389 GZGB erwähnte Währungskurs sowohl Denomination als auch die zwischen den Währungen auftretenden Änderungsfälle meint.²⁹ Zuletzt soll auch eine weitere Meinung geteilt werden, die den Wirkungsbereich der Norm auf beide Ansichten verbreitet, jedoch nicht nur mit der Argumentation, die diese Position begründet. Diese Ansicht weist insbesondere darauf hin, dass die Norm den Kontext der Änderung der Währung (Währung) nicht spezifiziert und daher in beiden oben genannten Fällen angewendet werden sollte. Als Argument

zur Anwendung des ersten Satzes auf beide Fälle soll nicht nur die Gesetzesformulierung, sondern hauptsächlich die wirtschaftliche Realität benannt werden. Das Hauptziel der grammatischen Auslegung des Art. 389 GZGB ist nämlich, die Parteien der privatrechtlichen Beziehungen von Änderungsrisiken der Kaufkraft der Währung zu schützen. Auf den letztgenannten Begriff nimmt sowohl die sogenannte Denomination - Ausgleichung einer vom Staat bestimmter Wert der Währung mit etwas wenigeren oder mit höheren Mengen - als auch der Kurswechsel der Währung (kann auch Inflation genannt werden) Einfluss. Das Argument, dass der Währungskurs im Verhältnis zu anderen Länderwährungen schwankt, ist logisch, jedoch soll das nicht als Grundlage zur Einschränkung der Anwendung von Art. 389 GZGB während des Kurswechsels zwischen den Währungen dienen, weil das georgische Recht in diesem Falle sonst die wirtschaftliche Realität vernachlässigen würde. Im Verbraucher- und Lebensmittelsektor beträgt der Anteil von Importgütern 80%, entsprechend stellt Georgien nur 20 % der Verbrauchsgüter her.³⁰ Deshalb hat die georgische Wirtschaft Verbrauchercharakter (nicht den Herstellercharakter). Zum Beispiel ist zu berücksichtigen, dass der Importeur auf den georgischen Markt in fremder Währung (wahrscheinlich in Dollar) gekaufte Güter bringt. Auf dem Territorium Georgiens wird aber in Lari gezahlt, weil georgische Lari in ganz Georgien das einzige, gesetzlich zulässige Zahlungsmittel ist. Sollte der Wechselkurs von Lari zu dieser Währung fallen, in der der Importeur ursprünglich die Waren gekauft hat, wird er natürlich daran interessiert sein, seine Produkte teurer zu verkaufen, damit er sowohl die Anschaffungskosten begleicht und auch Gewinn erzielt. Wenn er sich schon nicht in einer rechtlichen Beziehung mit dem Verbraucher befindet, hat er das Recht, seine Produkte

²⁶ Tshetschelashvili Anm.7, 152; Zoidze, Anm. 14, 346.

²⁷ N. Tskepladze, Erfüllung der Geldschulden im Falle der Währungskurswechsel, Nominalismusprinzip, Rezension des georgischen Rechts, 6. Auflage, 2003, 194.

²⁸ M. Chantladze, Auslegung der Willenserklärung, Minderung der Vertragsstrafe, Nominalismusprinzip, Rezension des georgischen Rechts, 5. Auflage, 2002, 174.

²⁹ Meskhishvili, Anm.17, 6.

³⁰ V. Papava, georgische Wirtschaft – von Optimismus bis zum Primitivismus, Tiflis, 2017, 9.

teurer zu verkaufen. Das wird auch von der freien Marktwirtschaft gewährleistet, wurde der Kaufvertrag aber vor dem Kurswechsel geschlossen, dann soll das Nominalismusprinzip aktiviert werden und dem Verkäufer konkret, im Rahmen dieser Beziehung, keine Möglichkeit gegeben werden, den vereinbarten Kaufpreis zu verteuern, weil der Nominalismus die Parteien einschränkt. Jedoch sollte dieses Beispiel offensichtlich nicht den Fall mit einem drastischen Kurswechsel betreffen.

Daher können wir mit dieser kategorischen Ansicht nicht einverstanden sein, wonach Art. 389 Satz 1 GZGB nur die Denomination oder wesentliche Änderung des Währungskurses betrifft. Man kann mit Recht sagen, dass im Wirkungsbereich dieser Norm beide Fälle geregelt sind, weil beide Varianten auf die Kaufbereitschaft der Währung eine Auswirkung haben können.

Es ist zu berücksichtigen, dass der „Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses“ in der georgischen juristischen Literatur, ähnlich wie beim Begriff des Währungskurses, nicht einheitlich interpretiert wird.

Nach einer Ansicht sollten wir nämlich, unter Berücksichtigung des Kontexts von Art. 389 GZGB, unter dem „Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses“ den Fälligkeitseintritt verstehen, also den Zeitpunkt, in dem der Gläubiger vom Schuldner Erfüllung verlangen kann.³¹ Eine andere Ansicht differenziert zwei Fälle; bei einer unbedeutenden Änderung der Kaufkraft der Währung, wird auf Zeitpunkt des Erfüllungsmoments (Fälligkeit) abgestellt und bei bedeutender Änderung der Zahlungsfähigkeitsbereitschaft – auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses.³² In diesem Meinungsstreit erscheint die zweite Ansicht vorzugswürdig. Folgende Argumente sprechen

für die zweite Ansicht: wie bei der grammatischen Auslegung der Norm erwähnt wurde, wird im Art. 389 Satz 1 GZGB das Nominalismusprinzip nicht geregelt, vielmehr widerspricht der Norminhalt dem Prinzip. Dieser Widerspruch ist durch die Rechtsprechung des obersten Gerichts Georgiens gestärkt, wonach anerkannt ist, dass die Regelung von Art. 389 Satz 1 GZGB gegen das Nominalismusprinzip gerichtet ist.³³ Eine Interpretation von „Zeitpunkt der Entstehung eines Schuldverhältnisses“ wie „Zeitpunkt der Fälligkeit“ - ab dem der Gläubiger sein Anspruch geltend machen kann - schafft jedoch nur Missverständnis.

Der Entstehungsmoment des Schuldverhältnisses soll als der Zeitpunkt des Vertragsschlusses festgelegt werden und im Falle der wesentlichen Änderung der Kaufkraft der Währung (z.B. Hyperinflation), soll der genau in diesem Moment stattfindende Kauf berücksichtigt werden, um ungerechte Folgen zu vermeiden. Es stimmt zwar, dass der Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses beide oben genannten Fälle berücksichtigt, jedoch würde dies zu ungerechten Ergebnissen führen, wenn wir zulassen, dass in dieser Norm die Bedeutung dieses Begriffs zum Zeitpunkt der Rückzahlung ausgelegt werden soll, weil eine Gefahr besteht, dass zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Wert der Währung drastisch sinkt. Außerdem steht fest, dass der Norminhalt auf den Währungskurs und nicht auf die Höhe der Summe entsprechend hindeutet.

Da der Gesetzgeber seine Aufmerksamkeit dem Währungskurs widmet und nicht der Höhe der Summe, nimmt er somit die Möglichkeit der Änderung der Kaufkraft in Kauf und genau das soll darauf hinweisen, dass hier im Zeitpunkt des

³¹ Meskishvili Anm. 17, 7.

³² Chachava Anm. 21, 80.

³³ Entscheidung von 1.12.2014 von Oberstes Gericht Georgiens N 3b-1512-1427-2012.

Vertragsschlusses auf die bestehende Kaufkraft abzustellen ist.

Mit Hilfe der grammatischen Auslegung von Art. 389 Satz 1 GZGB stellt man fest, dass durch diese Norm das Nominalismusprinzip in der georgischen Gesetzgebung nicht eingeführt wird.

Daher soll untersucht werden, ob es bezüglich dieser Norm eine Auslegungsvariante gibt, die argumentativ die Existenz dieses Prinzips im georgischen Recht bestätigen kann. Dabei könnte die historische Auslegungsmethode behilflich sein.

Mit Hilfe der historischen Auslegung sollen die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Faktoren analysiert werden, die während der Entstehung der Norm bestanden.³⁴ Die aktuelle Formulierung von Art. 389 GZGB hat die ursprüngliche Redaktion festgelegt und seit dem Zeitpunkt hat sich nichts geändert. Der Rechtssuchende, kann mit Hilfe der Erforschung der Vorgeschichte, den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers herausfinden.³⁵ Mit einem Blick in die georgische juristische Literatur findet man die Vorgeschichte von Art. 389 GZGB, jedoch beim genaueren hinschauen stellt man fest, dass hierbei nicht von der Vorgeschichte dieser Norm, sondern von den historischen Grundlagen des Nominalismusprinzips die Rede ist.³⁶ Somit soll beim Einsatz der historischen Auslegungsmethode drauf geachtet werden, welche sozial-wirtschaftliche Lage in Georgien im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bestand, die dazu beigetragen haben könnte, dass Art. 389 Satz 1 GZGB so formuliert ist.

Georgien befand sich in den 90er Jahren in der Übergangsphase zur Marktwirtschaft. Für

diesen Wirtschaftstyp waren verschiedene Faktoren charakteristisch, wie zum Beispiel, der Währungswechsel, die Inflation und so weiter. Erst am Anfang 21. Jahrhundert hat die nächste Stufe der Wiederbelebung der nationalen Währungen in Zentraleurasien begonnen (unter anderem in Georgien), die gleichzeitig mit dem Prozess des Zusammenbruchs der sowjetischen Rubelzone, als gemeinsamer Grundlage des Kredit und Währungssystem, stattfand.³⁷ Was die Inflation betrifft, wurde im Jahre 1993, nach bestimmten Bewertungen, die Inflationsrate von 400 % erreicht.³⁸ Nach Einführung der nationalen Währung fand die erste Währungsabwertung im September 1998 statt. Der Grund dafür war eine starke finanzielle und monetäre Krise in Russland.³⁹ Genau in solchen sozial-wirtschaftlichen Bedingungen wurde Art. 389 GZGB erschaffen. Wahrscheinlich hat sich der Gesetzgeber, unter Berücksichtigung der schweren sozialen Bedingungen und den für den marktwirtschaftlichen Systemwechsel charakteristischen Faktoren - Währungswechsel, häufige und hohe Inflation - auf den Währungskurs und nicht auf die Währungsmenge konzentriert.

Gegenstand einer gesonderten Diskussion ist die systematische Auslegung der Norm. Nach systematischer Auslegungsmethode soll eine Norm im Zusammenhang mit anderen Normen und nicht isoliert ausgelegt werden.⁴⁰ Aufgrund der Tatsache, dass weder die grammatische noch die historische Auslegung des ersten Satzes von Artikel 389 GZGB als Beweis für die Existenz des Nominalismusprinzips in der georgischen Gesetzgebung angewendet werden kann, be-

³⁴ Khubua, Anm. 24, 155.

³⁵ Gleiche Stelle, 156.

³⁶ Meskhischvili (Anm.17) 6.

³⁷ E. Ismailov, die Währungen von zentralen Ländern des Eurasiens, Tiflis, 2012,125.

³⁸ M. Kakulia, Before And After The Introduction of The Lari: Georgian National Currency in Retrospect, Insitute of Strategic Studies of The Caucasus, 2008, 180.

³⁹ Ibidem, 183.

⁴⁰ Khubua, Anm.24,158.

steht die Notwendigkeit, herauszufinden ob es Normen gibt, die den nominalistischen Ansatz des Gesetzgebers im Allgemeinen bestätigen, was uns ermöglichen würde, zusammen mit diesen Normen den ersten Satz von Artikel 389 des GZGB zugunsten des Nominalismusprinzips zu erläutern. Bei der systematischen Auslegung wird uns das argentinische Zivilgesetzbuch und die einschlägige Lehre helfen. Die Wahl des argentinischen Rechts innerhalb dieser Definition wurde durch die Tatsache bedingt, dass Art. 619 des argentinischen Zivilgesetzbuchs (die Norm, die den Nominalismus regelt) so wie Art. 389 GZGB vage formuliert sind.⁴¹ Dementsprechend steht das argentinische Recht vor dem identischen Problem, das auch die georgische Gesetzgebung kennzeichnet. Nämlich, durch welche rechtliche Auslegung insbesondere das Bestehen des Nominalismusprinzips begründet werden sollte, wenn die in der Gesetzgebung festgelegte Norm nicht eindeutig ist.

In Art. 619 des argentinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs heißt es: „Wenn ein Schuldner verpflichtet ist, Geld einer bestimmten Art oder Qualität in der Landeswährung zu zahlen, wird seine Pflicht erfüllt, indem der zwischen den Parteien oder der Fremdwährung vereinbarte Betrag zum Wechselkurs der Landeswährung am Tag der Erfüllung gezahlt wird.“⁴² Laut Dr. Juan Quenterno bezieht sich der Gesetzestext auf die Zahlung einer bestimmten Art oder Qualität von Geld und nicht auf die Erfüllung einer Geldverpflichtung in Höhe des vereinbarten Betrags, was zur Mehrdeutigkeit des Textes führt.⁴³ (Ähnlich wie bei der georgischen Regulierung, bei der anstelle des Geldbetrags auf den Wechselkurs Bezug genommen wird). Bei der Suche nach einem

nominalistischen Ansatz werden im argentinischen Recht Normen ähnlich wie Artikel 361 II und Artikel 379 des GZGB zitiert.⁴⁴ Diese beiden Normen des allgemeinen Teils des Schuldrechts könnten inhaltlich im Vergleich zu anderen Normen am wahrscheinlichsten als Beweis dafür angeführt werden, dass der Gesetzgeber einen nominalistischen Ansatz gewählt hat. Folgende Umstände müssen jedoch berücksichtigt werden: 1. Artikel 361 II GZGB, der auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zum festgelegten Zeitpunkt und Ort abzielt, hat einen allgemeingeltenden Wortlaut. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung bedeutet daher nicht zwangsläufig, dass das Schuldverhältnis von finanziellen Schwankungen abgetrennt werden muss und somit der Schuldner die Geldverpflichtung stets in der vereinbarten Höhe erfüllen muss. 2. Art. 379 des GZGB verpflichtet den Gläubiger nicht, eine andere Leistung anzunehmen, auch wenn diese von großem Wert ist, was natürlich meint, dass der Schuldner verpflichtet ist, die ursprünglich vereinbarte Leistung zu erbringen. Die Erfüllung der ursprünglich vereinbarten Verpflichtung bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass er den Nennbetrag oder die Nennmenge und nicht deren Anfangswert zu zahlen hat. Die Existenz eines nominalistischen Ansatzes kann daher nicht durch den Inhalt der Normen des allgemeinen Teils des georgischen Schuldrechts festgestellt werden. Um feststellen zu können, ob Art. 389 Satz 1 GZGB durch die georgische Rechtsliteratur als eine Norm zutreffend anerkannt wurde, die das Prinzip des Nominalismus festlegt, sollte die Regulierung des georgischen Rechts in Bezug auf die europäische Gesetzgebung überprüft werden. Beispielsweise heißt es in Art. 1895 Abs. 1 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich, dass eine Darlehensverpflichtung immer dem im Vertrag

⁴¹ J. Harris, *Supervention of The Nominalistic Principle in Argentine Jurisprudence*, *Texas International Law Journal*, Vol.14, 1979, 40.

⁴² *Ibidem*, 41.

⁴³ *Ibidem*.

⁴⁴ *Ibidem*, 42.

festgelegten Betrag entspricht.⁴⁵ Diese Norm steht unter dem Einfluss der alten Tradition, im Kapitel des Darlehensverhältnisses, obwohl kein Zweifel daran besteht, dass ihre Anwendung in Bezug auf eine beliebige monetäre Verpflichtung zulässig ist.⁴⁶ Das französische Modell des Nominalismusprinzips wurde von den Zivilgesetzbüchern Spaniens, Belgiens und der Niederlande geteilt.⁴⁷ Gemäß Art. 1277 Abs. 1 des italienischen Zivilgesetzbuchs: "Müssen die Geldschulden zum Nennwert in der Währung erfüllt werden, die zum Zeitpunkt der Zahlung das gesetzliche Zahlungsmittel des Staates ist."⁴⁸ Es ist interessant, ob nach deutschem Recht das Nominalismusprinzip anerkannt wird. Obwohl das georgische Zivilgesetzbuch aufgrund der Rezeption des deutschen Rechts verabschiedet wurde, hat Art. 389 GZGB kein Analog im deutschen Recht.⁴⁹ Der Punkt ist, dass das deutsche Recht wie das französische Recht das Prinzip des Nominalismus im Rahmen der Kreditverhältnisse festgelegt hat, wenn auch mit einigen Besonderheiten. Die Ausgabe des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900 sowie aktuelle Version von Art. 623 GZGB unterscheiden nämlich nicht zwischen der Leihe von Geld und Sachgütern.⁵⁰ Dementsprechend enthielt § 607 BGB der damaligen Ausgabe einen mit Art. 623 GZGB identischen Wortlaut, der sich mit der Rückgabe des gleichen Geldbetrags befasst. Das aktuelle deutsche Bürgerliche Gesetzbuch legt unterschiedliche Regeln für das Gelddarlehen (§§ 488-505) und das Sachdarlehen (§§ 607-609) fest. Die Verpflichtung zur Rückgabe der "gleichen Sache" im Rahmen des Sachdarlehens blieb im Wortlaut von § 607 BGB

⁴⁵ A. Nussbaum, *Debts Under Inflation*, University of Pennsylvania Law Review, Vol.86, 1938, 574.

⁴⁶ *Ibidem*.

⁴⁷ *Ibidem*, 575.

⁴⁸ Tschetschelashvili, Anm. 7 149.

⁴⁹ I. Kropholler, *deutsche Zivilgesetzbuch*, Studienkommentar, Tiflis, 2014, 867.

⁵⁰ Harris, Anm. 41, 41.

gleich, obwohl sie nicht mehr im Wortlaut von § 488 (der Norm für das Ausleihen von Geld) enthalten ist. Trotz dessen spricht man im Kommentar über die Rückgabe "des gleichen Betrags". Daher hat die erste Quelle des georgischen Zivilrechts – das deutsche Recht – das Prinzip des Nominalismus, trotz unterschiedlicher Regulationsstruktur, anerkannt.

Bemerkenswert im postsowjetischen Raum ist Art. 92 des estnischen Obligationengesetzes, der vorsieht, dass eine Geldverpflichtung zum Nennwert erfüllt werden muss, sofern gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist.⁵¹ Eine Ausnahme von der allgemeinen Anerkennung des Nominalismusprinzips bildet Art. 988 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, der wie folgt formuliert ist: „Bei einer Kaufkraftänderung des Geldes muss der vereinbarte Betrag im Verhältnis zu dem zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme geschuldeten Wert gezahlt werden. Nach österreichischem Recht muss daher die Kaufkraft des Geldes zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung erhalten bleiben. In einem solchen Fall kann es daher erforderlich sein, den Betrag zu erhöhen oder zu verringern, um die ursprüngliche Kaufkraft des Geldes auszugleichen.“

Auf der Grundlage der Rechtsvergleichung kann festgestellt werden, dass der Inhalt von Art. 389 GZGB erheblich von den oben genannten Vorschriften abweicht. Insbesondere konzentriert sich keiner von ihnen darauf, Geld gemäß dem Wechselkurs zu zahlen. Beispielsweise bezieht sich das französische Recht auf "den im Vertrag festgelegten Betrag", der gleiche Wortlaut wird von den oben genannten Ländern geteilt, während sich das italienische und estnische Recht auf den "Nennwert" konzentrieren. Der Grund für diese unterschiedliche Formulierung ist die historische Grundlage. Insbesondere ha-

⁵¹ Khubua, Anm. 7, 149.

ben die genannten Staaten im Gegensatz zu Georgien keine relevanten normativen Gesetze unter den Bedingungen einer Übergangsmarktwirtschaft erlassen. Darüber hinaus ist die Verpflichtung zur Zahlung des gleichen Geldbetrages am klarsten in Art. 623 GZGB definiert. Letzteres spiegelt, wie bereits erwähnt, die deutsche Regelung wider, die zweifellos das Prinzip des Nominalismus anerkennt. Ebenso ist mit der systematischen und historischen Auslegung von Art. 623 GZGB (und nicht von Art. 389 Satz 1) die Existenz des Nominalismusprinzips in der georgischen Gesetzgebung feststellbar. Insbesondere ist es richtig, dass der Standort von Art. 623 GZGB, systematisch betrachtet, die Möglichkeit gibt, ihn nur bei Kreditverhältnissen anzuwenden. Wir würden uns jedoch dem Grundsatz der Einheit des Rechts⁵² widersetzen, wenn wir davon ausgehen, dass der Gesetzgeber den Grundsatz des Nominalismus (d.h. die Zahlung des gleichen Geldbetrags) nur für Kreditverhältnisse und nicht für andere Geldschulden wie Kaufvertrag, Werkvertrag, Miete, Leasing, Bankdarlehen, Kautions- oder für die Zahlung anderer Gebühren, festgelegt hat. Der Punkt ist, dass die deutschen und französischen Vorschriften keine dem Art. 389 GZGB ähnliche Norm enthalten. Somit wird in beiden Gesetzen das Prinzip des Nominalismus auf Kreditverhältnissen festgelegt, dennoch wird es auf alle Arten gleicher Beziehungen ausgedehnt. Der Beweis, dass das Nominalismusprinzip im georgische Recht gilt, liegt daher nicht in dem ersten Satz von Art. 389 GZGB, sondern in Art. 623 GZGB.

IV. Imperative oder dispositive Norm

Dispositive Normen ermöglichen den Parteien, nicht alle Bedingungen in der zukünftigen Beziehung im Detail zu bestimmen, während sie die imperativen Normen nicht ändern können. Es ist zu beachten, dass das Gesetz häufig nicht direkt angibt, welche Normen imperativ und welche dispositiv sind, deswegen sollen das bei der Auslegung der Norm geklärt werden.⁵³ Art. 389 GZGB gehört nämlich seinem Wortlaut nach zur Kategorie der imperativen Normen. Diese Stellungnahme basiert auf zwei Argumenten: 1. Der Wortlaut des Artikels selbst ist zwingenden Charakters - "der Schuldner ist zur Zahlung verpflichtet ..." oder gemäß dem zweiten Satz "bei den Tauschverhältnissen muss zur Grundlage der Wechselkurs gelegt werden ...". Somit basiert der gesamte Wortlaut des Artikels auf "muss". 2. In dem Artikel wird kein Raum gelassen, der eine Möglichkeit für eine Abweichung von dieser Regel zulassen würde. Wenn wir diese Norm beispielsweise mit Artikel 92 des oben genannten estnischen Schuldrechts vergleichen, in dem ein ausdrücklicher Vorbehalt verwendet wird - "sofern gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist" -, werden wir feststellen, dass die Parteien im estnischen Recht vertraglich von der allgemeinen Regel des Nominalismus abweichen können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dies nach georgischem Recht nicht möglich ist. Darüber hinaus sollte Art. 389 GZGB als Rechtsgrundlage für die Abweichung vom Nominalismusprinzip angesehen werden - im Falle der Denomination, der Hyperinflation, bei einer wesentlichen Änderung des Währungskurses. Und, was die nicht wesentliche Änderung des Wechselkurses betrifft, so sollten die Parteien in diesem Fall die Möglichkeit haben, durch ihre Zustimmung vom Prinzip des Nominalismus abzuweichen. Die wissenschaftliche Doktrin vertritt

⁵² Chanturia Anm. 5, 70.

⁵³ Ibidem, 50.

die Ansicht, dass sich die dispositive Natur des Nominalismusprinzips im Falle der Währungsinstabilität in Richtung des Imperativs ändert.⁵⁴ Jedoch kann auf Grundlage des englischen Rechts gesagt werden, dass das Prinzip des Nominalismus dispositiver Natur ist. Die englische Rechtsprechung hat diesen Grundsatz immer dispositiv angewendet.⁵⁵ Wenn wir uns außerdem Art. 623 GZGB ansehen, wird klar, dass dieser Artikel ein Vertragsverhältnis begründet. Die Formulierung der Norm, die diese Art von Beziehung definiert und keinen unzulässigen Vorbehalt beinhaltet, kann als dispositive Norm angesehen werden. Wenn die Parteien das Risiko einer Änderung des Wechselkurses im Allgemeinen nicht tragen möchten, haben sie folglich die Möglichkeit, gemäß Art. 623 GZGB zu vereinbaren, nicht "den gleichen Betrag" bei der Rückzahlung zurückzugeben, sondern den zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bestehenden Wechselkurs zu berücksichtigen.

V. Die Ausnahmen bei der Anwendung des Nominalismusprinzips

Zu Beginn ist anzumerken, dass das Prinzip des Nominalismus nicht auf alle Verhältnisse anwendbar ist, in denen die Verpflichtung monetärer Art ist. Die Fälle, in denen die Anwendung dieses Grundsatzes unzulässig ist, werden aus verschiedenen Quellen des georgischen Rechts ermittelt. Insbesondere Art. 389 GZGB sowie die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs von Georgien schufen die Rechtsgrundlage für die Unzulässigkeit der Anwendung dieses Grundsatzes bei Denomination, Währungswechsel und Hyperinflation. Die Unzulässigkeit der Verwendung des Nominalismus bei einer wesentlichen Änderung des Wechselkurses wird von der geor-

gischen Lehre erläutert. In der georgischen Rechtsliteratur wurden auch andere Fälle identifiziert, obwohl in einigen Fällen noch keine georgische Rechtsprechung besteht (z. B. über die Unzulässigkeit der Anwendung des Grundsatzes des Nominalismus bei der Nichteinhaltung von vertraglichen Fristen).

Denomination ist ein Begriff lateinischen Ursprungs und bedeutet "umbenennen".⁵⁶ Im Zusammenhang mit dem Geldumlauf bedeutet dies, Papiergeldmarken zu ersetzen und ihren Nennwert zu verringern. In solchen Fällen wird die im zivilen Kreislauf im Umlauf befindliche Währung durch Geldmarken mit einer größeren Stückelung ersetzt.⁵⁷ Die Denomination zielt darauf ab, den Geldumlauf im Land zu regulieren, um die Buchhaltung und Abwicklung zu erleichtern, die für Inflationsprozesse erforderlich sind. Insbesondere hat der Staat die Befugnis, den Wechselkurs neu zu bewerten oder mehrere Einheiten einer Einheit gleichzusetzen oder umgekehrt. Zum Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit wurden beispielsweise 1000 Einheiten festgelegt und anschließend 100 Einheiten auf einen Nominalwert reduziert. In diesem Fall beträgt der nach Art. 389 ZGBG zu zahlende Betrag 10 Einheiten.⁵⁸ Dieser Prozess fand während der Sowjetzeit statt, als der 1000-Manat-Nominalwert durch den 1-Manat-Nominalwert ersetzt wurde.⁵⁹ Es sei darauf hingewiesen, dass es während der Unabhängigkeit Georgiens keinen Fall von Denomination gab.⁶⁰ Daher finden wir in der georgischen Rechtsprechung keinen Fall, in dem Gericht den ersten Satz von Art.389 GZGB auf der Grundlage der Denomination verwen-

⁵⁴ Vasilev (Anm. 1) 143.

⁵⁵ *Ibidem*.

⁵⁶ N. Papuashvili, *Weltreligionen in Georgien*, Tiflis, 2002, 12.

⁵⁷ S. Uridia, *Tischwörterbuch von einem Beamten*, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Tiflis, 2004, 483.

⁵⁸ Tshetschelashvili Anm. 7, 151.

⁵⁹ Zoidze, Anm. 14, 347.

⁶⁰ Meskhishvili Anm. 17, 5.

dete. Der jüngste Fall - weltweit hat im Jahre 2016 in Belarus stattgefunden. Es wurden nämlich neue Banknoten ohne vier Nullen in Umlauf gebracht, was 10.000 Rubel pro Rubel entspricht.⁶¹

Man unterscheidet zwischen Denomination und Währungsänderung. Beides sind Währungsreformen, die im Rahmen der staatlichen Autorität durchgeführt werden sollen, dennoch ist der Unterschied zwischen den beiden erheblich. Bei der Denomination ändert sich nur das vorhandene Währungszeichen - Nominalzeichen, während bei einer Währungsänderung das ursprüngliche Währungsmuster von einem neuem ersetzt wird.

Unter den in Art. 389 GZGB geregelten Fällen, mit großen Maßstäben, sind Währungsänderungen gemeint. Das sowjetische Manat wurde am Anfang nämlich durch einen Coupon ersetzt, und da der Coupon ein Surrogat⁶² für Geld ist, wurde letzterer auch durch georgische Lari im Verhältnis von 10 000 000 - 1 ersetzt.⁶³ Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs von Georgien bei der Anwendung von Art. 389 GZGB stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit Währungsänderungen. In diesem Zusammenhang sind die Entscheidungen bemerkenswert, in denen der Wechsel der Währung und die Anwendung von Art. 1507 GZGB erörtert werden.⁶⁴ Nach dem ersten Teil des genannten Artikels, sollte das

Bürgerliche Gesetzbuch nicht im Zusammenhang mit dem Währungswechsel (Couponwechsel in Lari) angewendet werden, sondern auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Währungswechsels bestehenden Gesetzes. Nach der Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in dem oben genannten Urteil wurde jedoch das Bestehen einer Schuld nach Art. 341 GZGB anerkannt, was zu einem neuen Anspruch führte, der von der ursprünglichen Beziehung unabhängig ist. Dementsprechend wurde Art. 389 Satz 2 GZGB weiterhin vom Gericht verwendet. Der in Art. 389 GZGB genannte "Währungswechsel" ist - wie bereits erwähnt - in beiden Sätzen dieses Artikels zu finden, was auf den ersten Blick zu Missverständnissen führt. Der Grund für letzteres ist folgender: Nach dem ersten Satz ist der Schuldner bei einer Änderung der Währung verpflichtet, Geld zu dem Kurs zu zahlen, der dem Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses oder dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht, und der zweite Satz bezieht sich auf den Wechselkurs, der am Tag der Währungswechsel zwischen den beiden Einheiten bestand.

Wir glauben, dass der zweite Satz die allgemeinen Regeln für die Erfüllung einer monetären Verpflichtung im Falle eines Währungswechsels enthält, während sich der im ersten Satz erwähnte "Währungswechsel" auf einen Sonderfall bezieht, der durch Verzögerung der vertraglichen Pflichten auftritt.

Zunächst ist anzumerken, dass das georgische Zivilrecht auf dem Grundsatz der schuldbedingten Verantwortlichkeit beruht. Dies ist in Art. 394 I GZGB angegeben. Der Währungswechsel ist eine vom Staat ergriffene Maßnahme, weshalb die Parteien von der Verpflichtung befreit sind, den durch den Wechsel verursachten Schaden zu ersetzen.⁶⁵ Dementsprechend können wir der An-

⁶¹ <www.bpn.ge> biznes press-news, [19.06.2017].

⁶² Ismailov Anm. 37, 45.

⁶³ Dekret Nr. 363 des Staatsoberhauptes von Georgien, vom 16. September 1995, über die Freilassung im Verkehr der nationalen Währung – Lari.

⁶⁴ Urteil der Kammer für Zivilsachen des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 11. November 2004 N Ն-483-762-04; Urteil der Kammer für Zivilsachen des Obersten Gerichtshofs von Georgien 16. November 2004 N Ն-1074-1320-04; Urteil der Kammer für Zivilsachen des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 13. Oktober 2004 N Ն-830-1105-05.

⁶⁵ Meskhishvili Anm. 17,11.

sicht nicht zustimmen, dass der Schuldner für den Schaden haftbar gemacht werden soll, der durch einen Währungswechsel verursacht wurde.⁶⁶ Insbesondere kann nach dieser Auffassung die Frage des Schadensersatzes in Aussicht gestellt werden, wenn der Schuldner die Verpflichtung nach der Versäumung der Frist erfüllt und der Währungswechsel vom Staat hinzukommt. In einem solchen Fall erleidet der Kreditgeber eindeutig einen Verlust in Form der Differenz, die er vor dem Wechsel der Währung erhalten hätte und die er nun nach dem Wechsel nicht mehr erhalten kann. Die Frage ist jedoch, um welche Schadenskategorie es sich handelt und welche rechtlichen Voraussetzungen für dessen Entschädigung bestehen.

Es könnte sich nämlich um einen faktisch entstandenen Schaden handeln, der in Art. 408 GZGB vorgesehen ist. Wenn der Schuldner seine Verpflichtung ordnungsgemäß oder rechtzeitig erfüllt hätte, hätte der Gläubiger infolge der Änderung die bestehende Währung und nicht die neue Währung erhalten, deren Kaufkraft sich drastisch von der ursprünglichen Währung unterscheidet. Zusätzlich zu der oben genannten Schuldkategorie ist zu beachten, dass der Schaden eine direkte Folge der Handlungen des Schuldners sein muss.⁶⁷ Die Entschädigung für Schäden, die durch Währungsänderungen verursacht wurden, sollte dem Schuldner in keinem Fall auferlegt werden, da der Währungswechsel nicht nur von den Parteien kontrolliert wird, sondern ein Prozedere ist, dessen Entwicklung nicht vorhersehbar ist. Der direkte Grund für den Währungswechsel ist auch, die vom Staat durchgeführte Währungsreform und nicht eine Handlung des Schuldners, die nur dann als zusätzliche, aber nicht direkte Ursache angesehen werden kann, wenn der Gläubiger einen durch die ver-

spätete Erfüllung der Vertragspflichten verursachten Schaden erleidet. Dies bedeutet nicht, dass die Interessen des Gläubigers zum Teil durch das rechtswidrige Verhalten des Schuldners und zum Teil durch das rechtmäßige Verhalten des Staates beeinträchtigt werden. Insbesondere muss der Schuldner den Betrag unter Berücksichtigung der Kaufkraft des Geldes über die neue Währung an den Gläubiger zurückzahlen, basierend auf dem Argument, dass der Grundsatz des Nominalismus nur innerhalb der Vertragslaufzeit gilt.⁶⁸ Der zweite Satz von Art. 389 GZGB legt im Gegensatz zum ersten Satz, in modifizierter Form, das Prinzip des Nominalismus im Falle eines Währungswechsels fest. Nach Angaben des Obersten Gerichtshofs von Georgien wird bei der Begleichung einer Schuld nach dem Prinzip des Nominalismus davon ausgegangen, dass die im Umlauf befindliche Währung mit der zum Zeitpunkt der Verpflichtungsvereinbarung bestehenden Währung identisch ist.⁶⁹ Diese Regel kann in diesem Fall jedoch nicht angewendet werden, da das Prinzip des Nominalismus bei einer Änderung des Wechselkurses nur dann nicht zu einer Neuberechnung einer Geldverpflichtung führt, wenn die Verpflichtung rechtzeitig erfüllt wurde.⁷⁰ Logischerweise soll diese Ansicht umso mehr beim Währungswechsel geteilt werden. Die Rechtsgrundlage in einem solchen Fall sollte der erste Satz von Art. 389 GZGB sein, der beim Wechsel der Währung die Erfüllung einer Geldverpflichtung unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung bestehenden Kaufkraft impliziert. Daher befasst sich Art. 389 Satz 2 GZGB mit dem Wechsel der Währung vor der Fälligkeit der Forderung des Gläubigers, und im ersten Satz bezieht sich der Wechsel der Währung auf die Kaufkraft des Geldes zum

⁶⁶ Ibidem.

⁶⁷ Zoidze Anm. 14,370.

⁶⁸ Meskhishvili Anm. 17,8.

⁶⁹ Urteil der Zivilkammer des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 16. November 2004 N 36-1074-1320-04.

⁷⁰ Meskhishvili Anm. 17, 8.

Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dessen Zahlung in neuer Währung, der im Falle der Versäumung der vertraglichen Pflichten von dem Schuldner angewendet wird. In Anbetracht der Tatsache, dass der erste Teil von Art. 389 GZGB, gemäß der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs von Georgien, eine Regel festlegt, die dem Nominalismusprinzip widerspricht, ist es logisch, im Falle eines Währungswechsels dieselbe Regel festzulegen, die vom Schuldner bei Vertragsbruch anzuwenden wäre, damit der Gläubiger nicht mit unfairen Konsequenzen konfrontiert wird. Wie bereits erwähnt, befasst sich Art. 389 GZGB nicht nur mit der Denomination, sondern auch mit einer wesentlichen Änderung des Wechselkurses der Landeswährung gegenüber Fremdwährungen. Nach der Erklärung des Obersten Gerichtshofs von Georgien ist die Anwendung von Art. 389 GZGB bei normaler Verschlechterung des Wechselkurses unzulässig, da dieser Prozess in allen Ländern beobachtet wird.⁷¹ Das Gesetz definiert jedoch nicht, was eine wesentliche Änderung des Wechselkurses und damit dessen wesentliche Abwertung oder Stärkung darstellt. Stattdessen wird beim internationalen zivilen Umsatz darauf geachtet. Insbesondere hat die International Law Association Empfehlungen entwickelt, nach denen die Anwendung des Nominalismusprinzips von der Höhe der Geldabwertung und der Zertifizierung des Internationalen Währungsfonds abhängt.⁷² Insbesondere ist das Prinzip des Nominalismus auf internationalen Kongressen Gegenstand rechtlicher Debatten geworden. Der erwähnte Association hat eine Grenze entwickelt, innerhalb derer das Prinzip des Nominalismus angewendet werden darf. Wenn eine Währung um mehr als 10% ihres Wertes abgewertet wird und der IWF diese Abwertung nicht genehmigt, soll das Prinzip des

Nominalismus nicht angewendet werden und die Erfüllung für die monetäre Verbindlichkeiten soll nach aktuellem Kurs stattfinden.⁷³

Wie wir sehen können, ist eine Genehmigung des Internationalen Währungsfonds erforderlich, obwohl die International Law Association einen spezifischen Maßstab festgelegt hat, innerhalb dessen die Frage der Anwendung bzw. Nichtanwendung des Nominalismusprinzips bewertet werden sollte. Dies weist darauf hin, dass die Bestimmung des numerischen Werts der Geldabrechnung allein nicht ausreicht, um ihre Bedeutung zu beurteilen.

Ein ähnlicher Ansatz kann von georgischen Gerichten geteilt werden. Insbesondere ist es richtig, dass das Gesetz nicht die Grenze der Geldminderung festlegt, nach der dieses Ereignis als wesentlich angesehen wird, jedoch kann diese internationale Empfehlung als Maßstab für die Beilegung relevanter Streitigkeiten verwendet werden.

Der Begriff der Inflation wurde ursprünglich in Nordamerika während des Bürgerkriegs von 1861 bis 1865 verwendet und sollte den Prozess des Geldumlaufs aufblähen.⁷⁴ Inflation bedeutet die Abwertung des Geldes, den Rückgang seiner Kaufkraft, das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage. Dies ist auf die Freisetzung von überschüssigem Papiergeld zurückzuführen, das von dem Staat in Umlauf gebracht wird, was durch die Wachstumsrate der Masse der Waren gesichert ist.⁷⁵ Man kann Inflation in verschiedene Arten teilen, aber es scheint, dass sich der Oberste Gerichtshof von Georgien in seinen Erläuterungen auf die gängigste Klassifizierung

⁷¹ Urteil N 3 K / 305 der Zivilprozesskammer des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 14. Juli 2000.

⁷² Zoidze Anm. 14, 349.

⁷³ The International law Association, The Present Status of the Principle of Nominalism, Report of the 52 Conference, Helsinki, 1966, 549.

⁷⁴ <www.Lari.Ge > biznes-portal, [20.06.2017].

⁷⁵ Ibidem.

stützt, die sich auf die Inflationsdifferenz entsprechend der Preiswachstumsrate bezieht. Unter Berücksichtigung dieses Faktors werden insbesondere drei Arten von Inflation unterschieden: 1. Kriechende Inflation - die durch ein langsames Preiswachstum von etwa 10% gekennzeichnet ist. Es handelt sich nicht um ein ungewöhnliches Ereignis. 2. Galoppierte Inflation - Preisanstieg um 20-200%. 3. Hyperinflation - während dieser Zeit steigen die Preise astronomisch, schwanken Preise und Löhne katastrophal und große Unternehmen sind unrentabel. Ein erfolgreiches Geschäft unter Bedingungen der Hyperinflation zu führen, ist praktisch undenkbar.⁷⁶ Nach Angaben des Obersten Gerichtshofs von Georgien bedeutet Hyperinflation einen extrem schnellen Anstieg der Rohstoffpreise und des Geldumlaufs, was zu einer starken Abwertung der Währungseinheit, einer Störung der Zahlungsbilanz und einer Störung der normalen Wirtschaftsbeziehungen führt.⁷⁷

Man kann sagen, dass das Prinzip des Nominalismus nach georgischem Recht normalerweise auf die ersten beiden Arten anwendbar ist, da es nach der Praxis des Obersten Gerichtshofs von Georgien nur im Falle der radikalsten Art der Inflation - der Hyperinflation - nicht angewendet werden darf, und dieser Fall von Artikel 389 GZGB geregelt wird. Es ist fraglich, warum das Prinzip des Nominalismus bei Hyperinflation nicht angewendet werden sollte, wenn sich die ausländische Rechtsprechung, mit einigen seltenen Ausnahmen, nicht geweigert hat, es anzuwenden.⁷⁸ Zum Beispiel wurde das Prinzip des Nominalismus angewendet, obwohl sich die südamerikanischen Staaten in einem Zustand der Hyperinflation befanden. Das US-Be-

rufungsgericht hat nämlich Folgendes klargestellt: "Wenn eine juristische Person die Verpflichtung übernimmt, 100.000 brasilianische Kreuzer zu zahlen, die aufgrund der anhaltenden Hyperinflationsprozesse in Brasilien um 600 Prozent abgewertet wurden, sollte das Prinzip des Nominalismus weiterhin angewendet werden und diese Situation sollte nicht zu einem anderen rechtlichen Ergebnis führen, was in dem Falle eintreten würde, wenn die Kaufkraft von Kreuzer im Verhältnis zu US-Dollar unverändert bleiben oder geringfügig ändern würde."⁷⁹ Im Gegensatz dazu können wir einen der englischen Fälle anführen, in dem ein Richter die Ungerechtigkeit des Prinzips des Nominalismus anerkannte. Insbesondere ging eine Versicherungsprämie von 60.000 Mark aufgrund der Hyperinflation in Deutschland zurück. Das Gericht stellte klar: "Im Falle einer schwerwiegenden, nachhaltigen Inflation sollten sowohl das Gericht als auch die Gesetzgebung versuchen, die Parteien des Rechtsverhältnisses vor großen und unerwarteten Verlusten zu schützen."⁸⁰ Das Gericht entschied, dass im Falle unvorhergesehener Verluste die Möglichkeit genutzt werden sollte, den Vertrag an die veränderten Umstände anzupassen. Dies dient der Aufrechterhaltung des Vertrages und verhindert die wirtschaftliche Unmöglichkeit der Erfüllung der Verpflichtung. Diese Urteile sind ein klares Beispiel dafür, dass es in der allgemeinen Praxis der Rechtsprechung, in Fällen der Hyperinflation, zur Anwendung des Nominalismusprinzips unterschiedliche Ansatzmethoden gibt.

⁷⁶ Ibidem.

⁷⁷ Urteil N 3 K / 467-01 der Kammer für Zivilverfahren des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 27. Juni 2001.

⁷⁸ Zoidze Anm. 14, 349.

⁷⁹ *Tramontana v. S.A. Empresa de Viacao Aerea Rio Grandense*, Columbia District Court of Appeal, Vereinigte Staaten, 350 F.2d 468.

⁸⁰ *N. Lenihan*, *The Legal Implications of The European Monetary Union Under U.S. And New-York Law*, Brussels, 1998, 73, Aus der Gerichtsentscheidung: *Anderson vs. Equitable Assurance Society of the United States*, 134 L.T. 557 (C.A.).

In der georgischen Rechtsliteratur gibt es die Ansicht, dass das Prinzip des Nominalismus nicht gilt, wenn Geld im Austausch für Sachleistungen eingereicht wird.⁸¹ Die georgische Rechtslehre schlägt jedoch nicht vor, unter welche Alternative dieser Fall fallen sollte. Wir glauben, dass dieser Fall in einer der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs von Georgien enthalten ist.⁸²

Entsprechend den tatsächlichen Umständen des Falles ist die natürliche Person im Jahre 1990 Mitglied einer Wohnungsbaugemeinschaft geworden, um eine Fünzimmerwohnung zu erhalten. Sie machte zuerst eine Einzahlung in Form von 40.000 und dann 25.000.000 Manat, um die gebaute Wohnung in ihr Eigentum zu übertragen. Die Partnerschaft hat den Bau seit Jahren nicht abgeschlossen, weshalb das Mitglied 2006 eine Klage einreichte, in dem es verlangte, die Partnerschaft zu verlassen und den in georgischen Lari gezahlten Betrag zurückzubekommen. Das Gericht erster Instanz und das Berufungsgericht haben den auf der Grundlage von Artikel 389 Satz 2 GZGB geleisteten Beitrag, in dem vom Staat festgelegten Verhältnis, neu berechnet und dem Beklagten 0,25 GEL auferlegt. Der Oberste Gerichtshof von Georgien betrachtete diesen Fall nicht als finanzielle Verpflichtung, obwohl die Befriedigung des Klägers in Form der Geldleistung hätte erfolgen sollen. Laut dem Kassationsgericht: „Die Kammer ist der Ansicht, dass Art. 389 GZGB nicht hätte angewendet werden dürfen. Diese Norm soll nur dann angewendet werden, wenn die Partei zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet ist. In diesem Fall war der Beklagte für den Bau der Wohnung verantwortlich. Gegenwärtig sollte dem Kläger als Rückerstat-

tion der Geldbetrag zurückgegeben werden, der dem Wert des vom Kläger gebauten Raums entspricht.“ Aus der Analyse dieser Entscheidung geht hervor, dass im Falle eines Rücktritts von dem Vertrag das rechtliche Ergebnis die Rückzahlung des geleisteten Betrags ist, was nicht die Erfüllung einer Geldverpflichtung meint, weil die Geldverpflichtung eine Verpflichtungsart ist, die im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung entsteht. In diesem Fall hat die Partnerschaft keine finanzielle Verpflichtung, sondern eine Arbeitsverpflichtung übernommen. Der Betrag, den sie an den Kläger zurückzahlen müssen, ist nicht das Ergebnis einer finanziellen Verpflichtung, sondern einer Rückerstattung. Da der Beklagte dem Kläger das Vermögen nicht in Form von Sachleistungen übertragen hatte, musste er folglich einen Geldbetrag zurückzahlen. Wir sind der Ansicht, dass bei der in der georgischen Rechtsliteratur genannten "Zahlung von Sachleistung" solche Fälle gemeint sind, weshalb das Prinzip des Nominalismus nicht auf sie angewendet werden soll und das Geld gemäß dem Marktwert der Immobilie zurückgegeben werden soll.

Man kann sagen, dass die Erfüllung anstatt der Sachleistung der Zahlung eines Schadensbetrags gleicht. Es gibt jedoch immer noch einen Unterschied zwischen den beiden. Damit dieser Unterschied sichtbar ist, werden wir eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Georgien betrachten, die sich um die Zahlung einer Entschädigung dreht.⁸³

Entsprechend den tatsächlichen Umständen des Falles arbeitete der Kläger beim beklagten Unternehmen. Im Jahre 1987 beschloss das Unternehmen, die von ihm gebauten Wohnungen an seine Mitarbeiter zu übertragen. Der Kläger hat die versprochene Wohnung nicht bekom-

⁸¹ Meskhishvili Anm. 17,2.

⁸² Entscheidung der Kammer für Zivilsachen des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 17. September 2009 № სს-239-564-09.

⁸³ Entscheidung der Kammer für Zivilsachen des Obersten Gerichtshofs von Georgiens 15. April 2008 № სს-820-1137-07.

men, da das Unternehmen sie, sofort nach dem Bau, an andere Personen verkaufte. Im Jahr 2002 erstritt die Beklagte eine neue Entscheidung, mit der sich das Unternehmen verpflichtete, dem Kläger 150 USD pro 1 m² statt einer Wohnung zu zahlen. Diese Verpflichtung wurde vom Unternehmen auch nicht erfüllt. Der Angestellte reichte eine Klage vor Gericht ein und forderte eine Entschädigung von 300 USD pro Quadratmeter, da die Wohnungspreise zum Zeitpunkt des Streits gestiegen waren. Die erste Instanz hat der Klage nicht stattgegeben. Das Berufungsgericht hat der Klage des Klägers teilweise stattgegeben, und das Kassationsgericht hat sie in vollem Umfang befriedigt. Die Entscheidung des Unternehmens aus dem Jahr 2002 wurde als Schuldanererkennung gemäß Art. 341 I ZGBG ausgelegt. Die Tatsache, dass der Beklagte dem Kläger versprochen hatte, 150 USD pro m² zu zahlen, wurde vom Obersten Gerichtshof nicht berücksichtigt, da die Zahlung des genannten Betrags vom Unternehmen für die Entschädigung der Wohnung beabsichtigt war.

Dementsprechend sollte die Höhe des zu zahlenden Betrags nicht durch die ursprüngliche Vereinbarung, sondern entsprechend der aktuellen Marktpreise bestimmt werden. Auch in diesem Fall ist der Beklagte keine Geldverpflichtung eingegangen, die nur als Gegenleistung für die entgegengesetzte Leistung bestehen kann, sondern er hat den Geldbetrag eingezahlt um seine ursprüngliche Verpflichtung zu erfüllen. Der Unterschied zwischen den oben genannten Fällen ist folgender: Die im Gegensatz zur einer Sachleistung erfolgte Zahlung meint den Rücktritt vom Vertrag und folglich die zur Rückerstattung erfolgte Zahlung, und eine Entschädigung wegen der nicht erfüllten Verpflichtung - Übergabe des Gelbetrages an den Gläubiger, als Ausgleich für die nicht erfüllte Verpflichtung, um die vertragliche Pflichtverletzung zu kompensieren.

Natürlich sollte das Prinzip des Nominalismus auch in diesem Fall nicht angewendet werden, da es sich nicht um eine monetäre Verpflichtung handelt. In der wissenschaftlichen Literatur wird zu Recht festgestellt, dass die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldentschädigung für Immobilien dem Wert derselben Immobilie entsprechen muss.⁸⁴

Der Schadenersatz wird allgemein als einer der unzulässigen Fälle bei der Anwendung des Nominalismusprinzips angesehen.⁸⁵ Es gibt jedoch einen heterogenen Ansatz für dieses Problem. In diesem Fall handelt es sich natürlich um einen Sachschaden, der wiederum sowohl einen Vermögensverlust als auch ein entgangener Gewinn sein kann. Darüber hinaus kann er sowohl in vertraglicher als auch in deliktischer Form existieren.

Zu Beginn ist anzumerken, dass die Anwendung des Nominalismusprinzips zum Zwecke des Schadenersatzes konzeptionell nicht korrekt ist. Der Zweck des Schadenersatzes besteht insbesondere darin, den Geschädigten wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Wenn der Schädiger vom Gericht zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt wird, wird er nicht verpflichtet, den Betrag als Gegenleistung für die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entgegengesetzte Leistung zu zahlen, sondern wird verpflichtet, den ursprünglichen Zustand des Geschädigten wiederherzustellen. Daher kann es sein, dass die Entschädigung in monetärer Form erfolgt, jedoch gehört sie nicht in die Kategorie der monetären Verpflichtungen (so ähnlich wie bei der Erfüllung für die Sachleistung erfolgter Entschädigung). Mit Hilfe dieses Arguments kann erklärt werden, dass das Nominalismusprinzip nicht für

⁸⁴ Meskhishvili Anm. 17,4.

⁸⁵ Meskhishvili Anm. 17,3.

die Feststellung von Schäden gilt.⁸⁶ In der englischen Rechtsprechung wurde jedoch die Ansicht geäußert, dass das Prinzip des Nominalismus auch für Schäden gelten sollte. Laut dem englischen Richter Scraton sollte dem Geschädigten kein Recht gewährt werden, den Schadenersatz nach dem, am Tag der deliktischen Handlung bestehenden Pfundkurs zu verlangen, wenn die deliktische Handlung auf dem Territorium von England vor der Abwertung des Pfund begangen wurde, da in England das Pfund immer derselbe Pfund sei, unabhängig von seinem Wechselkurs.⁸⁷ Im Gegensatz dazu berücksichtigen US-Gerichte bei der Berechnung des Schadens manchmal Schwankungen des Geldwerts.⁸⁸ Von besonderer Bedeutung ist die Berücksichtigung dieser Schwankungen in Fällen der sogenannten zukünftigen Verlusten. Beispielsweise, wenn der Geschädigte sofort Schadenersatz verlangt, kann die Entschädigung leicht in Übereinstimmung mit dem Wert des Verlustes erfolgen. Für den Fall, dass sich der Verlust bei einem angerichteten Schaden länger hinzieht, weil das Opfer, unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist, erst in Zukunft eine Entschädigung zu verlangen plant oder sich die endgültige Entscheidung vor Gericht verzögert, ist klar, dass der Kläger, im Falle der wesentlichen Wertminderung der Währung, einen nicht angemessenen Betrag bekommen wird, was die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands unmöglich machen wird.⁸⁹

In der georgischen Gerichtspraxis war die Frage des Schadenersatzes im Bezug auf das Nominalismusprinzip noch nie umstritten. Angesichts der Inflation gilt der Schadenersatzanspruch jedoch als unzulässig.⁹⁰ Diese Ansicht beruht auf

der Tatsache, dass Art. 389 GZGB keine Entschädigung für Schäden vorsieht, die durch eine Änderung des Wechselkurses bei normaler Inflation entstanden sind. Dies ist herrschende Ansicht, jedoch wäre seine Verallgemeinerung auf eine wesentliche Änderung des Wechselkurses und den daraus resultierenden Schaden nicht angemessen.

VI. Fazit

Die wörtliche Bedeutung von Art. 389 des GZGB begründet nicht das Prinzip des Nominalismus, sondern deutet auf das Gegenteil hin. Der Gültigkeitsrahmen dieser Norm ist vom Gericht klar definiert. Wir müssen der Ansicht zustimmen, dass Art. 389 Satz 1 GZGB sowohl die Denomination (Erhöhung / Verringerung der Währungseinheit) als auch eine wesentliche Änderung des Wechselkurses (Erhöhung / Verringerung des Wechselkurses) betrifft. Diese Position sollte nicht nur auf der Unbestimmtheit der Rechtsformulierung beruhen, sondern überwiegend auf dem Argument des wirtschaftlichen Inhalts, wonach eine wesentliche Änderung zwischen den Währungen in allen Beziehungen berücksichtigt werden sollte, in denen beide Währungen vorhanden sind, wo Fremdwährung die Höhe der Schuld bestimmt und die Landeswährung als Zahlungsmittel gilt. Der Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses darf nicht der Gegenstand der mehrdeutigen Interpretation sein. Er muss eindeutig als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt werden. Der argumentativen Definition dieses Begriffs liegt die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung der Norm zugrunde, wobei der Wechselkurs des Geldes (also seine Kaufkraft) im Mittelpunkt steht, der rational ausgelegt werden soll. Nach einer solchen Erklärung sollte sich der Gesetzgeber in besonderen Fällen bemühen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Kaufkraft aufrechtzuerhalten, damit der Schuld-

⁸⁶ Kariv Anm. 9, 545.

⁸⁷ Vasilev, Anm. 1, 142.

⁸⁸ Lenihan, Anm. 80, 73.

⁸⁹ Harris Anm. 41, 46.

⁹⁰ Entscheidung der Kammer für Zivilsachen des Obersten Gerichtshofs von Georgien N 33 / 614-01.

ner kein Geld zahlt, das weder drastisch entwertet noch die Kaufkraft wesentlich erhöht. Man kann sagen, dass die Grundlage für die grammatische Auslegung des ersten Satzes von Art. 389 GZGB vom historischen Willen des Gesetzgebers bestimmt wird. Sowohl grammatische als auch historische Definitionen dieser Norm schaffen es nicht, das Prinzip des Nominalismus in der georgischen Gesetzgebung zu etablieren. Erst mit Anwendung der Rechtsvergleichung wurde festgestellt, dass die Norm, die das Prinzip des Nominalismus in der georgischen Gesetzgebung festlegt, Art. 623 GZGB ist. Mit Berücksichtigung der grammatischen und historischen Auslegung des ersten Satzes von Art. 389 GZGB unter Bezugnahme auf das Zivilrecht Deutschlands und Frankreichs kann gesagt werden, dass diese Norm das Prinzip des Nominalismus nicht festlegt. Insbesondere sollte Art. 623 GZGB trotz seiner systemischen Zuordnung, ähnlich wie bei der deutschen und französischen Gesetzgebung, als Nominalismus bestimmende Norm, ausgelegt werden, die nicht nur für die Darlehens-, sondern auch für alle anderen Arten der Geldverbindlichkeiten gilt. Die Definition sollte auf dem Grundsatz der Rechtseinheit beruhen.

Bei Denomination und Hyperinflation sollte nicht das Nominalismusprinzip, sondern Art. 389 GZGB angewendet werden.

Der im ersten Satz dieses Artikels vorgesehene Fall, der Änderung der Währung, sollte bei Überschreitung der Vertragslaufzeit angewendet werden, also dann, wenn die Anwendung des Nominalismusprinzips nicht zulässig ist und der vom Währungswechsel betroffene Gläubiger sollte das Recht haben, die Zahlung in neuer Währung zu verlangen, freilich unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Kaufkraft der alten Währung.

Der zweite Satz bestimmt das Nominalismusprinzip im Falle eines modifizierten Währungswechsels. Letztere ist daher im Gegensatz zum Satz 1 innerhalb der Vertragslaufzeit anwendbar.

Art. 389 Satz 1 GZGB befasst sich mit einer wesentlichen Änderung des Wechselkurses. Um zu klären, was eine wesentliche Änderung darstellt, sollte eine Empfehlung der International Law Association als spezifische Referenz verwendet werden.

Eine Ersatzleistung für die Sachleistung, die Zahlung von Entschädigung und die Vertragsverletzung sind die Fälle, in denen das Nominalismusprinzip nicht angewendet werden darf. In diesem Fall sind wir der Ansicht, dass der Grundsatz des Nominalismus trotz der heterogenen Einstellung zum Schadensersatz nicht angewendet werden sollte.